

Vorlageart:	Beschlussvorlage
Federführung:	Soziales
Verantwortung:	Frau Peters, Herr Motschull, Herr Tsalastras, Herr Berg

Bildung und Besetzung eines Seniorenbeirates für die Wahlzeit 2025 bis 2030

Beratungsfolge

17.11.2025

Rat der Stadt

Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt -mit Beteiligung des Oberbürgermeisters- bildet für die Dauer seiner Wahlzeit 2025 bis 2030 einen Seniorenbeirat.

2. Der Rat der Stadt -mit Beteiligung des Oberbürgermeisters- beschließt:

Hinsichtlich der Zusammensetzung und der Befugnisse des Seniorenbeirats ist § 58 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), hinsichtlich seiner Besetzung § 50 Abs. 3 GO NRW entsprechend anzuwenden. Der Oberbürgermeister stimmt hierbei jeweils nicht mit.

3. Der Rat der Stadt -ohne Beteiligung des Oberbürgermeisters- beschließt:

Der Seniorenbeirat hat 16 Sitze; er hat ordentliche und stellvertretende Mitglieder. Für jedes ordentliche Mitglied wird ein/e persönliche/r Stellvertreter/in gewählt.

Der Seniorenbeirat hat die Aufgabe, den Sozialausschuss sowie ggf. den Rat der Stadt im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zu unterstützen, soweit die Belange von Seniorinnen und Senioren berührt sind.

4. Der Rat der Stadt -ohne Beteiligung des Oberbürgermeisters- besetzt den Seniorenbeirat in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 3 GO NRW wie folgt:

Ordentliches Mitglied

Persönliche/r Stellvertreter/in

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.
- 8.
- 9.
- 10.
- 11.
- 12.
- 13.
- 14.
- 15.
- 16.

5. Der Rat der Stadt -mit Beteiligung des Oberbürgermeisters- beschließt sodann:

Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n und mindestens eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

Der/Die Vorsitzende des Seniorenbeirats vertritt die Stadt Oberhausen in den Mitgliederversammlungen der Landesseniorenvertretung NRW e. V. und in weiteren Sitzungen, Seminaren und Terminen der Landesseniorenvertretung NRW e. V., die der Erreichung seines satzungsmäßigen Zwecks dienen.

Die Fahrten zu den Veranstaltungen der Landesseniorenvertretung NRW e.V. sind Dienstreisen, die als genehmigt gelten, wenn sie dem Bereich 0-1/Stadtkanzlei spätestens zwei Wochen vor Antritt der jeweiligen Dienstreise in Textform unter Übersendung der Einladung angezeigt werden.

Die Haushaltsmittel dafür sind in der Haushaltsplanung 2026 ff. im Auftrag 810001010101 Ratsangelegenheiten im Sachkonto 542120 Aufw. ehrenamtl.Tät.-Fahrtkostenpausch. eingeplant.

Für das Verfahren des Seniorenbeirats gelten im Übrigen die für Ausschüsse anzuwendenden Bestimmungen der GO NRW sowie der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Oberhausen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen entsprechend.

Die Entschädigung für die Mitglieder des Seniorenbeirates richtet sich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen bzw. der Entschädigungsverordnung NRW.

Bezug

Drucksachen-Nr. B/17/0021-01

Konsequenzen

Drucksache hat finanzielle Konsequenzen (siehe Sachverhalt)

Drucksache hat keine klimatischen Konsequenzen

Sachverhalt**1. Ausgangslage und Rechtsgrundlage**

Bereits seit dem Jahr 1991 hat der Rat in Ausübung seiner Organisationshoheit jeweils für die Dauer seiner Wahlperiode Seniorenbeiräte gebildet. In der Regel erfolgte eine entsprechende Beschlussfassung in einer konstituierenden Sitzung des Rates oder in der darauffolgenden Ratssitzung. Aufgabe des Seniorenbeirates und Zweck seiner Bildung war durchgängig bis heute jeweils im Wesentlichen die Unterstützung der Beratungen des Sozialausschusses in Bezug auf die Belange von Seniorinnen und Senioren.

Ein grundlegendes Regelwerk, wie z. B. eine Satzung, das die Einzelheiten der Bildung und Besetzung des Seniorenbeirats enthalten würde, besteht nicht und ist auch nicht erforderlich; vielmehr hat der Rat in der Vergangenheit jeweils im Rahmen der Bildung des Seniorenbeirats die wesentlichen Regeln vorgegeben, die insofern anzuwenden sein sollten. Dies kann insbesondere in Bezug auf die Jahre 2004, 2009, 2014 und 2020 dem Ratsinformationssystem ALLRIS entnommen werden:

- a) Ratssitzung vom 08.11.2004, TOP Ö 8, Drucksache Nr. B/14/0090-01
- b) Ratssitzung vom 23.11.2009, TOP Ö 8.7, Drucksache Nr. B/15/0096-01
- c) Ratssitzung vom 30.06.2014, TOP Ö 12, Drucksache Nr. B/16/0026-01
- d) Ratssitzung vom 16.11.2020, TOP Ö 16, Drucksache Nr. B/17/0021-01

Diese Systematik soll mit der vorliegenden Drucksache insgesamt fortgesetzt werden.

2. Amtszeit

Die Amtszeit der seitens der Stadt Oberhausen für den Seniorenbeirat entsandten Vertreter/Vertreterinnen ist gemäß Beschluss des Rates der Stadt an die Wahlperiode des Rates der Stadt gebunden.

3. Aktuelle Besetzung

Derzeit ist der Seniorenbeirat durch folgende vom Rat der Stadt entsandte Mitglieder besetzt:

ordentliche Mitglieder	als stellvertretende Mitglieder
Helmut Brodrick	Manfred Flore
Ulrike Willing-Spielmann	Eugen Lenz
Klaus-Dieter Broß	Frank Bandel
Marita Wolter	Heinrich Bernhard Diepmans
Werner Nakot	Eugen Paß
Dagmar Heitmann	Maximilian Janetzki

ordentliche Mitglieder	als stellvertretende Mitglieder
Dietmar Look	Bülent Sahin
Sebastian Girrullis	Florian Wollny
Stefanie Opitz	Inhalt
sachkundige/r Bürger/in	Stellverteter
Hermann-Josef Schepers	Dr. Georg Jäschke
Wilfried Brennemann	Simon Hewing
Hans-Günter Wrobel	Johannes Stelzer
Bruno Wolff	Hartmut Mumm
Hildegard Kirsten	Heike Hansen
Jutta Grochowski	Christopher Schenk
Birgit Prystaw	Britta Racel

4. Verfahren

a) Grundsätze:

Kommunalverfassungsrechtlich handelt es sich beim Seniorenbeirat (nachfolgend auch „Beirat“ genannt) um ein freiwillig vom Rat im Rahmen seiner Organisationshoheit geschaffenes Gremium; bei der Ausgestaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen für solche Gremien ist der Rat weitestgehend frei; vgl. insofern auch den inzwischen in die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eingefügten § 27b GO NRW, der keinerlei verbindliche Vorgaben für die Gemeinden enthält. Insbesondere ist eine (auch entsprechende) Anwendung der für Ausschüsse geltenden Bestimmungen der GO NRW nicht zwingend vorgegeben.

Maßstab für das jeweils in Bezug auf die Beschlussvorschläge zu 1. bis 5. anzuwendende Verfahren ist somit -da kein allgemeines Regelwerk vorliegt, s. o.- der Wille des Rates.

Dieser Wille wird für die Zwecke dieser Drucksache im Wege der Auslegung der aus der Vergangenheit vorliegenden Beschlüsse zur Bildung und Besetzung von Seniorenbeiräten (s.o.) ermittelt.

b) Beschlussvorschlag zu 1. (Beiratsbildung):

Um den spezifischen Interessen von Seniorinnen und Senioren Rechnung zu tragen, macht der Rat der Stadt von der Möglichkeit des § 27b GO NRW Vertretungen zu bilden Gebrauch und bildet entsprechend der Zielgruppe einen Seniorenbeirat.

Bei der Beschlussfassung (§ 50 Abs. 1 GO NRW) über die Bildung des Beirats, also die Schaffung des Gremiums dem Grunde nach, sind keine Besonderheiten zu beachten; der Oberbürgermeister ist ohne Weiteres im Sinne des § 40 Abs. 2 Satz 5 GO NRW stimmberechtigt.

c) Beschlussvorschlag zu 2. (anzuwendende Bestimmungen):

In Ermangelung gesetzlicher oder ortsrechtlicher Regeln über das Verfahren zur Bildung und Besetzung des Seniorenbeirats ist -wie in der Vergangenheit- zunächst eine Beschlussfassung des Rates hierüber erforderlich.

Im Rahmen dieser Beschlussfassung ist der Oberbürgermeister in Anwendung des Grundsatzes des § 40 Abs. 2 Satz 5 GO NRW ohne Weiteres stimmberechtigt.

aa) § 58 GO NRW:

In der Vergangenheit hatte der Rat im Zusammenhang mit der Bildung des Seniorenbeirats beschlossen, § 58 GO NRW sei „analog anzuwenden“ [vgl. die vorstehend zu 1. a) bis c) genannten Beschlüsse]. Diese Entscheidung ist im Beschlusswege herbeizuführen (§ 50 Abs. 1 GO NRW). Die nach der hier vertretenen Auffassung einzige naheliegende Auslegung dieser Vorgabe geht dahin, dass der Rat hiermit eine entsprechende Anwendung des § 58 Abs. 1 Satz 1 GO NRW anordnen wollte. Die Bestimmung lautet wie folgt:

„Der Rat regelt mit der Mehrheit der Stimmen der Ratsmitglieder die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse.“

Der Begriff der „Zusammensetzung“ beinhaltet hierbei insbesondere die Entscheidung darüber, wie viele Sitze (oder Mitglieder) die Ausschüsse jeweils haben sollen; Norminhalt und -zweck sind also mit der hier vorliegenden Angelegenheit (Beschlussfassung über die Zahl der Beiratsmitglieder) vergleichbar.

Im unmittelbaren Anwendungsbereich der Norm ist allgemein anerkannt, dass der (Ober-)Bürgermeister bei der Beschlussfassung über die Zusammensetzung der Ausschüsse kein Stimmrecht hat (Arg.: „...Mehrheit der Stimmen der Ratsmitglieder...“). Die in der Vergangenheit beschlossene Anordnung der analogen Anwendung des § 58 GO NRW ist nach verständiger Würdigung demnach so zu verstehen, dass der Rat damit in Ermangelung einer konkreten Bestimmung klarstellen wollte, dass der Oberbürgermeister bei der Beschlussfassung über die Zahl der Beiratsmitglieder kein Stimmrecht hat. Dies folgt auch daraus, dass einerseits eine analoge Anwendung der sonstigen Inhalte des § 58 GO NRW nicht nahe liegt und andererseits in den vorstehend genannten Sitzungen der Oberbürgermeister -insofern folgerichtig- jeweils auch nicht an der Abstimmung teilgenommen hat (vgl. hierzu die jeweiligen Niederschriften).

Der Wille des Rates wird somit dahingehend ausgelegt, dass der Oberbürgermeister bei der Beschlussfassung über die Zusammensetzung des Seniorenbeirats und seine Aufgaben (Beschlussvorschlag zu 3.) kein Stimmrecht hat.

bb) § 50 Abs. 3 GO NRW:

In der Vergangenheit (s. o.) hat der Rat das Wahlverfahren nach § 50 Abs. 3 GO NRW entsprechend angewendet; vgl. insofern die o. g. Dokumente: Es wurde jeweils ausdrücklich eine Wahl „nach den Grundsätzen des § 50 Abs. 3 GO NRW“ durchgeführt. Bei Wahlen nach § 50 Abs. 3 GO NRW hat der (Ober-) Bürgermeister ausdrücklich kein Stimmrecht, vgl. § 40 Abs. 2 Satz 6 GO NRW. Insofern folgerichtig hat sich der Oberbürgermeister in der Vergangenheit jeweils an der Wahl auch nicht beteiligt.

Bei der Bestellung der Beiratsmitglieder ist somit dem durch Auslegung ermittelten Willen des Rates entsprechend in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 3 GO NRW eines der sich aus der Vorschrift ergebenden Wahlverfahren anzuwenden.

Der Wille des Rates wird somit dahingehend ausgelegt, dass der Oberbürgermeister bei der Beschlussfassung über die Besetzung des Seniorenbeirats (Beschlussvorschlag zu 4.) kein Stimmrecht hat (§ 40 Abs. 2 Satz 6 GO NRW).

d) Beschlussvorschlag zu 3. (Zusammensetzung und Aufgaben):

aa) Zusammensetzung

Hinsichtlich der Zusammensetzung, also der Anzahl der Beiratssitze, schlägt die Verwaltung vor, an der in der Wahlperiode 2020 bis 2025 geltenden Anzahl von 16 Sitzen festzuhalten.

In der Ratssitzung vom 16.11.2020 wurde für die Wahlperiode 2020 bis 2025 eine eindeutige Stellvertretungsregelung geschaffen. Die jeweils für die vorangegangenen Wahlperioden beschlossene „Vertretung über die Mitglieder des Sozialausschusses“ wurde in Harmonisierung mit den Bestimmungen zum Beirat für Menschen mit Behinderung durch die Bestellung persönlicher Stellvertreter/innen ersetzt.

bb) Aufgaben

Die von der Verwaltung vorgeschlagene Aufgabenübertragung entspricht der langjährigen Übung der vorangegangenen Wahlperioden.

Die Entscheidung erfolgt im Beschlusswege (§ 50 Abs. 1 GO NRW).

Unter Zugrundelegung der vorstehend zu c) aa) vorgenommenen Auslegung hat der Oberbürgermeister bei der Abstimmung über den Beschlussvorschlag zu 3. insgesamt kein Stimmrecht.

e) Beschlussvorschlag zu 4. (Bestellung der Beiratsmitglieder)

Der Beschlussvorschlag zu 4. beinhaltet die Bestellung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Seniorenbeirats.

Bei der Bestellung der Beiratsmitglieder ist dem durch Auslegung ermittelten Willen -vgl. vorstehend c) bb)- des Rates entsprechend in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 3 GO NRW eines der sich aus der Vorschrift ergebenden Wahlverfahren anzuwenden; der Oberbürgermeister hat hierbei nach dem vorstehend zu c) bb) durch Auslegung ermittelten Willen des Rates entsprechend § 40 Abs. 2 Satz 6 GO NRW unabhängig vom konkret zur Anwendung kommenden Verfahren kein Stimmrecht.

Die Besetzung des Seniorenbeirats kann daher auf zwei unterschiedlichen Wegen erfolgen, die sich aus der entsprechenden Anwendung des § 50 Abs. 3 GO NRW ergeben:

Die Besetzung nach § 50 Abs. 3 GO NRW erfolgt durch einen mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder gefassten Beschluss des Rates über einen einheitlichen Wahlvorschlag der Fraktionen und Gruppen (§ 50 Abs. 3 Satz 1 GO NRW) oder falls dieser nicht zustande kommt, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gemäß § 50 Abs. 3 Satz 2 ff. GO NRW. Danach werden die Beiratssitze auf die von den Fraktionen und Gruppen des Rates aufgestellten Listen, in denen die zur Wahl vorgeschlagenen Bewerber/innen namentlich aufgeführt sind, nach dem Verhältnis der auf den einzelnen Listen abgegebenen Stimmen verteilt.

f) Beschlussvorschlag zu 5. (Einzelregelungen)

Dieser Beschlussvorschlag enthält einzelne Bestimmungen dazu, welche Regeln im Übrigen auf die Tätigkeit des Seniorenbeirats angewendet werden sollen. In Ermangelung eines allgemeinen Regelwerks hierzu ist diese Vorgehensweise sinnvoll; inhaltlich entspricht der Beschlussvorschlag zu 5. der langjährigen Übung (vgl. erneut die vorstehend zu 1. aufgeführten Dokumente aus der Vergangenheit).

Der/Die Vorsitzende des Seniorenbeirats vertritt die Stadt Oberhausen in den

181 Mitgliederversammlungen der Landesseniorenvertretung NRW e. V. und in weiteren
182 Sitzungen, Seminaren und Terminen der Landesseniorenvertretung NRW e. V., die der
183 Erreichung seines satzungsmäßigen Zwecks dienen.
184 Da der Seniorenbeirat über keine Satzung verfügt und es in der Vergangenheit im Hinblick
185 auf diese Vertretung Unklarheiten bezüglich der Fahrtkosten der/des Beiratsvorsitzenden
186 gegeben hat, wird die Möglichkeit genutzt, eine Regelung durch Ratsbeschluss
187 festzulegen: Dienstreisen der/des Vorsitzenden des Seniorenbeirats zur Teilnahme an
188 solchen Terminen gelten als genehmigt, wenn sie dem Bereich 0-1/Stadtkanzlei spätestens
189 zwei Wochen vor Antritt der Dienstreise in Textform unter Übersendung der Einladung
190 angezeigt werden.
191
192 Der Oberbürgermeister hat hierbei gemäß § 40 Abs. 2 Satz 5 GO NRW Stimmrecht.

Anlage/n

Keine